

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. October 1896.

26.

Gesetz vom 15. Februar 1896,

womit ein Jagdgesetz für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca
erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca tritt
drei Monate nach seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betref-
fenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Artikel II.

Jagdgebiete, hinsichtlich deren das Eigenjagdrecht im Sinne des §. 5 des kaiserlichen
Patentes vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154, bestand, nach dem §. 7 des nachfolgenden

Jagdgesetzes jedoch entfällt, und welche vor der Kundmachung desselben verpachtet worden sind, unterliegen den im §. 7 hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes enthaltenen Vorschriften erst nach Ablauf jener Pachtung.

Artikel III.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 15. Februar 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Redebur m. p.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes die jagdbaren Thiere zu hegen, zu fangen und zu erlegen, sowie deren etwa abgetrennte nutzbare Theile, wie abgeworfene Geweihe u. d. gl., sich anzueignen.

In Betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

§. 2.

Jagdbare Thiere im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Gemse,
- b) das Reh,
- c) der Hase, das wilde Kaninchen,
- d) das Auer-, Birk-, Hasel-, Stein-, Reb- und Schneehuhn,
- e) die Wachtel, der Wachtelkönig,
- f) der Fasan,
- g) der Kiebitz,
- h) die verschiedenen Schnepfenarten,
- i) die Wasserhühner,
- j) der wilde Schwan,
- k) die Wildgans,
- l) die Wildentenarten,
- m) die Wildtaubenarten.

Die Statthaltereirei kann im Verordnungswege auch noch andere Thierarten als jagdbar erklären.

§. 3.

Als Gemeindevertretung wird in diesem Gesetze der Gemeinderath, und in Steuer-Gemeinden mit selbstständiger Vermögensverwaltung im Sinne des §. 99 der Gemeindeordnung der Verwaltungsrath verstanden.

§. 4.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigenthum verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundbesitzer zu.

In Betreff der Ausübung dieses Rechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigene Regie, Verpachtung u. s. w.) oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Verpachtung des Jagdrechtes ein.

§. 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von wenigstens 115 Hectar (Eigenjagdgebiet) zu (§. 8), wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es mit den aus §. 7 sich ergebenden Ausnahmen keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muß jedoch der Besitz räumlich ungetheilt sein.

§. 6.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu:

a) ohne Rücksicht auf das Flächenmaß, die Widmung oder die Lage der Grundstücke, dem Besitzer eines in der Weise geschlossenen, oder mit dauernden Anlagen umfriedeten Grundstückes, daß (abgesehen von Schneeverwehungen oder den Erfolg des Abschlusses vereitelnden Zufälligkeiten) das Haarwild unter gewöhnlichen Verhältnissen in demselben weder ein- noch auswechseln könne;

b) dem Besitzer von Grundstücken, gleichfalls ohne Unterschied in der Fläche, welche der Wildhegung gewidmet und derart vollkommen abgeschlossen sind, daß das darin gehetzte Haarwild aus denselben nicht auswechseln und das auf den benachbarten Gründen befindliche nicht einwechseln könne (Thiergarten).

Ausnahmsweise kann die politische Bezirksbehörde über specielles Einschreiten die Eigenjagd auch zugestehen:

c) dem Besitzer von Nutzgärten, Ziergärten und Parkanlagen ohne Unterschied des Flächenmaßes, welche sich bei einem Wohnhause befinden und durch eine natürliche oder künstliche Umfriedung (Hecke, Gitter, Lattenzaun, Mauer) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Uebersetzung der Umfriedung auf keinem anderen Wege als durch die dazu bestimmten schließbaren Thüren oder Thore thunlich erscheint.

Bei der Bewilligung sind sowohl die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, als auch die Gattung der in den bezeichneten Garten- und Parkanlagen befindlichen Culturen in Berücksichtigung zu ziehen.

Insolange dem Besitzer dieser Grundstücke die Eigenjagd nicht zugestanden ist, darf der Jagdberechtigte auf denselben gleichwohl die Jagd nicht ohne Zustimmung des Besitzers ausüben. Die Verweigerung der Zustimmung gilt als Verzicht auf den Ersatz des etwa auf diesen Grundstücken eintretenden Wildschadens.

Auf den unter a) und c) bezeichneten Grundflächen dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das Auswechseln des aus dem anrainenden fremden Jagdgebiete — bei etwa eintretenden außergewöhnlichen Verhältnissen wie in den Fällen unter a) — einwechselnden Wildes aus den Grundflächen selbst erschweren oder verhindern.

Im Streitfalle darüber, ob eine Grundfläche im Sinne vorstehender Bestimmungen als umschlossen, beziehungsweise als Thiergarten anzusehen ist, ist die politische Bezirksbehörde zur Entscheidung berufen.

§. 7.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß §. 5 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundflächen und überdies blos dann zu, wenn die Gemeinde ein eigenes Statut besitzt.

Hinsichtlich der einer Gemeinschaft im Wege der Servitutenablösung abgetretenen, sowie der im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befindlichen Grundfläche steht die Eigenjagd gemäß §. 5 den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§. 8.

Als zusammenhängend im Sinne des §. 5 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche eine Grundfläche durchschneiden, sowie die in derselben inneliegenden stehenden Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Dagegen wird der Zusammenhang nicht hergestellt, wenn ein Grundstück mit dem anderen nur durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers verbunden ist.

§. 9.

Die in der Gemarkung einer Steuergemeinde oder einer Gemeinde mit eigenem Statut liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach §. 11 in Anspruch genommen wird, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Das Jagdrecht auf dem Gemeindejagdgebiete ist durch die politische Bezirksbehörde zu Gunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

In Rücksicht auf diese Verpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten. Mit Zustimmung der Statthalterei wird Städten mit eigenem Statute gestattet, die in der nächsten Nähe der Stadt gelegenen Theile ihres Territoriums von der Jagdverpachtung auszuschließen. In diesem Falle wird es aber auch die Pflicht des Gemeindeamtes sein, durch die eigenen Organe nicht nur strenge zu überwachen, daß dort Niemand jage, sondern auch, daß das Wild dort nicht gefangen werde mit Eisen, Schlingen, Fallen oder anderen Geräthen, mit welchen es sich selbst fangen kann.

Eine solche Gemeinde tritt bezüglich des von der Jagdverpachtung ausgeschlossenen Territoriums in die Pflichten, welche dieses Gesetz den Jagdpächtern auferlegt.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§. 10.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattzufinden. Die Jagdpachtperiode, welche wie jedes einzelne Jagdjahr mit erstem Mai beginnt und mit letztem April endigt, beträgt acht Jahre. Nur in dem Falle, in welchem die Gemeindevertretung aus rücksichtswidrigen Gründen der politischen Bezirksbehörde eine Verlängerung oder Abkürzung der Pachtperiode vor Ablauf des vorletzten Jahres der laufenden Jagdpachtperiode beantragen würde, kann die Statthalterei für die neue Jagdpachtperiode die Verlängerung bis höchstens zehn oder die Abkürzung bis mindestens sechs Jahre verfügen.

§. 11.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirksbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§. 10) auf Grund des §. 5 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen, falls sie die Anerkennung derselben nicht schon früher erlangt haben.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nötigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete gemäß §. 5, sowie das zur verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Grundstücke, für welche nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen die Befugnis zur Eigenjagd und die Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete verlangt wurde, gehören für die nächste Pachtperiode zum Gemeindejagdgebiete.

Eigenjagden im Sinne des §. 6, lit. a) und b) bleiben hingegen schon als solche von dem Gemeindejagdgebiete ausgeschlossen, ohne daß es hierzu einer besonderen Anmeldung seitens der betreffenden Grundbesitzer oder einer näheren Bezeichnung dieser Eigenjagden bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes bedürfte.

Eigenjagden im Sinne des §. 6, lit. c) können jederzeit gegen entsprechende Ermäßigung des Pachtzuschusses zugestanden werden. — Bezüglich der während der Jagdpachtperiode gebildeten Eigenjagden gilt die Vorschrift des §. 31.

§. 12.

Wenn vor Erlassung des im §. 11 erwähnten Edictes die Vertretung einer aus zwei oder mehreren Steuergemeinden gebildeten Ortsgemeinde beschließt, zwei oder mehrere derselben oder auch alle in ein Gemeindejagdgebiet zu vereinigen, oder wenn mehrere Gemeindevertretungen übereinstimmend beschließen, daß ihre bezüglichen Jagdgebiete oder Theile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die politische Bezirksbehörde diese Vereinigung zu verfügen, wenn sich nicht erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Jagdausübung, oder bedeutende wirthschaftliche Interessen der bezüglichen Steuergemeinden entgegenstellen.

Wenn hingegen im Verbande der Ortsgemeinde ein oder mehrere Steuergemeinden mit eigenen Verwaltungsräthen bestehen, können diese Steuergemeinden nur dann mit dem Jagdgebiete vereinigt werden, wenn der bezügliche Verwaltungsrath zustimmt.

Ebenso kann die Vertretung der aus einer einzigen Steuergemeinde gebildeten Ortsgemeinde vor der Veröffentlichung des im §. 11 erwähnten Edictes auch beschließen, daß das Gemeindejagdgebiet in mehrere Theile getheilt werde, welche abge sondert verpachtet werden.

Die politische Bezirksbehörde wird eine solche Theilung nur dann verfügen, wenn sie dieselbe in besonderen Verhältnissen begründet findet; jeder Theil muß jedoch einen Grundcomplex von wenigstens 115 Hectar darstellen.

§. 13.

Behufs entsprechender Arrondirung anstoßender Gemeindejagdgebiete kann die politische Bezirksbehörde bei Feststellung dieser Gebiete mit Zustimmung der vorge nannten theilhaftigen Gemeindevertretungen einzelne Theile von dem einen Gemeindejagdgebiete abtrennen und dem anderen zuweisen. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die an Gemeindejagdgebiete grenzenden Eigenjagdgebiete, in dem Falle als die theilhaftigen Parteien, beziehungsweise deren gesetzliche Vertretungen zustimmen, einzelne Theile von einem Jagdgebiete loszutrennen und einem anderen zuzuweisen. — In beiden Fällen darf jedoch die Ausdehnung des Jagdgebietes nicht unter 115 Hectar sinken.

C. Verpachtung der Gemeindejagden.

§. 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 Hectar, so steht zunächst dem Besitzer der anrainenden, in Gemäßheit des §. 5 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren solchen anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung angrenzenden Eigenjagd die Befugnis zu, die ganze Gemeindejagd für die betreffende Pachtperiode vor

jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für die Fläche derselben bei Zugrundelegung des für den Hectar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtshillings ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtshilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesitzers festzustellen.

Zur Erklärung über die Ausübung dieser Befugnis ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der politischen Bezirksbehörde eine Fallfrist von wenigstens 4 Wochen zu bestimmen.

§. 15.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 Hectar und wird ein, letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben

a) von einer in Gemäßheit des §. 5 bestehenden Eigenjagd von was immer für einer Ausdehnung dem ganzen Umfange nach oder zu zwei Dritttheilen des Umfanges umschlossen, — oder

b) durch eine solche Eigenjagd von dem übrigen Gemeindejagdgebiete derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück ohne Ueberschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke, beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann,

so hat der Besitzer der Eigenjagd vor jedem anderen das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Theile (Enclave) des Gebietes für die betreffende Pachtperiode ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für diese Fläche bei Zugrundelegung des für den Hectar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtshillings ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtshilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesitzers zu bestimmen.

Wird die Enclave durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der ad lit. a) bezeichneten Weise umschlossen, beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Recht der Verpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an die Enclave grenzenden Eigenjagd zu.

Würde in Folge dieser Bestimmungen das Gemeindejagdgebiet unter 115 Hectar sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit der Enclave auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes pachtet, wobei hinsichtlich der Bemessung des Pachtshillings für diesen restlichen Theil die gleichen Bestimmungen wie für die Enclave selbst Anwendung finden.

Damit die Besitzer der beteiligten Eigenjagden sich bezüglich der Ausübung des in den vorstehenden Absätzen a) und b) erwähnten Rechtes erklären können, wird die politische Bezirksbehörde denselben eine Fallfrist von wenigstens 4 Wochen feststellen.

§. 16.

Unbeschadet der aus den §§. 14, 15 und 26 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

Zu diesem Zwecke hat die politische Bezirksbehörde sofort nach der von ihr für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen auszusprechen, sowie am Sitze der politischen Bezirksbehörde, in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Diese Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung (§. 10) und das Erforderliche in Betreff des zu erlegenden Badiums zu enthalten. In die Kundmachung ist die Bemerkung aufzunehmen, dass, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtshilling eine Erhöhung oder Herabminderung vom Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

Der Ausrufspreis wird von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung festgestellt. Wenn bei der ersten Versteigerung der Ausrufspreis nicht erreicht wird, wird eine zweite Versteigerung abgehalten, und kann die Jagd auch um einen niedrigeren Preis erstanden werden.

§. 17.

Die Verpachtung der Gemeindejagd (§§. 14, 15 und 16) wird von der politischen Bezirksbehörde auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§. 10) vorgenommen; es bleibt jedoch dieser Behörde vorbehalten, den betreffenden Gemeindevorsteher damit zu betrauen.

Der Verpachtungsact, sowie insbesondere das Versteigerungsprotokoll sind nach den durch die Statthalterei festzustellenden Formularien auszufertigen.

§. 18.

Personen, welche gemäß §. 42 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, ferner Gemeinden — mit der im 2. Absatz angeführten Ausnahme — sowie agrarische Gemeinschaften (§. 7, Alinea 2) als solche können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§. 14, 15 und 16) nicht zugelassen werden.

Die der Gemeinde mit eigenem Statute, welcher nach §. 5 die Eigenjagd zusteht, aus den Bestimmungen der §§. 14 und 15 als Eigenjagdbesitzer zukommenden Rechte bleiben jedoch aufrecht.

Alle die Vorschrift des 1. Absatzes umgehenden Verträge sind ungiltig.

§. 19.

Eine Jagdgesellschaft kann Pächter einer Gemeindejagd werden, mit Ausschluss jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist (§. 42).

§. 20.

Auf Grund des Versteigerungsgactes hat die politische Bezirksbehörde die Zuweisung der versteigerten Jagd an denjenigen, welcher das höchste Anbot gestellt hat, vorzunehmen, wobei jedoch die Anbote solcher Personen, welche gemäß der §§. 18 und 19 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Im Falle eines begründeten Recurses gegen diese Zuweisung ist auf die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Versteigerung zu erkennen und eine neue für die ganze oder für die restliche Dauer der Pachtperiode anzuordnen, es wäre denn, daß die zur Entscheidung über den Recurs berufene Behörde die Gemeindejagd einem anderen Offerenten, von welchem ebenfalls ein Recurs vorliegt, zuzuweisen findet.

Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd ein Recurs eingebracht, so bleibt gleichwohl der Ersthörer bis zur etwaigen endgiltigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die Jagd keinem der Bieter zugewiesen und wird hingegen recurrirt, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des §. 25 vorzugehen.

Wird gegen die in Gemäßheit der §§. 14 und 15 erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkraftsetzung der Verpachtung ebenfalls derjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

§. 21.

Jeder Bietende hat vor der öffentlichen Versteigerung zu Handen des für dieselbe abgeordneten Functionärs 20% des Ausrufspreises als Badium zu erlegen, welches dem Bietenden mit Ausnahme des Erstehers, nach vollzogener öffentlicher Versteigerung zurückgestellt wird; letzterer hat innerhalb 8 Tagen nach Zuweisung der Gemeindejagd (§§. 14, 15 und 16) die mit der Zuweisung, beziehungsweise Verpachtung verbundenen, und sonstigen Kosten zu ersetzen, und hat gegen Einziehung des Badiums bei der politischen Bezirksbehörde eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings zu hinterlegen.

Die Caution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Gemeindejagd verurtheilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der Gemeindejagd erlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtshilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Caution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Werthpapieren, nach dem Börsencurs des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparcassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution zurückgestellt, insoferne nicht noch Ansprüche zu befriedigen sind, für welche diese haftet.

§. 22.

Der erste Pachtschilling ist in der Regel binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres, in der Regel bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

Wird der Pachtschilling nicht zur festgesetzten Zeit erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Pactes (§. 29, Z. 1) zur Zahlung aufzufordern.

§. 23.

Der Pachtschilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtschillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes entfallenden Antheile am Pachtschillinge binnen einer festzusetzenden Frist — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindecasse — beheben können.

Diese Frist darf nicht weniger als vier Wochen betragen.

§. 24.

Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Gemeindejagd (§§. 14, 15 und 16) in Afterspacht ist untersagt. Sinegen kann mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung eine solche Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit der §§. 18 und 19 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

§. 25.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind durch die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten sind aus der Gemeindecasse vorzuschießen, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluß jedes Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorsteherung innerhalb des Monates Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des §. 23 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Begehren der Gemeindevorsteherung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

Die bezüglichlichen Beiträge werden nach Art der öffentlichen Steuern eingehoben.

§. 26.

Hat in Gemäßheit der §§. 10—13 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für selbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hienach

festgestellte Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund der §§. 14 und 15 eintritt und ausgeübt wird, demjenigen, welcher die Gemeindejagd für die ablaufende Periode in Pacht hat, ohne Versteigerung aus freier Hand von der politischen Bezirksbehörde mit Zustimmung der Gemeindevertretung verpachtet werden, wenn derselbe vor Erlassung der im §. 16 bezeichneten Kundmachung darum ansucht, und eine solche Pachtvertragsverlängerung für die Jagdverhältnisse vortheilhaft ist.

Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Zuweisung der Gemeindejagd finden die Bestimmungen des §. 16, M. 3, in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtschillinge, sowie die Bestimmungen des §. 20, M. 3, Anwendung.

Hat infolge eines gegen diese Zuweisung der Gemeindejagd ergriffenen Recurses die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd stattzufinden, so ist dieselbe für die ganze oder restliche Dauer der Pachtperiode vorzunehmen.

D. Auflösung der behördlich erfolgten Jagdverpachtung.

§. 27.

Die durch die Behörde nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des §. 28 ausgenommen — mit dem Tode des Pächters, beziehungsweise Desjenigen, an welchen die Pachtung mit behördlicher Genehmigung (§. 24) abgetreten wurde.

Inwieferne eine Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitze eine Rückwirkung auf die durch die Behörde vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§. 31 bis 34 bestimmt.

§. 28.

Die auf Grund der §§. 14 oder 15 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des anrainenden oder enclavirenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§. 29.

Jede durch die Behörde vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

1. Die Caution oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht erlegt, oder
2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§. 35) nicht nachkommt, oder
3. sich sonstiger Uebertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht, oder
4. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

§. 30.

Die im Sinne der §§. 27 und 29 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtperiode

1. insoferne es sich um eine Enclave (§. 15) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, wenn nicht ein anderes Verpachtrecht im Sinne des §. 15 eintritt und ausgeübt wird;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, im Wege der Versteigerung zu verpachten, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des §. 14 eintritt und ausgeübt wird.

In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß §. 21, Alinea 1, zu ersetzen.

E. Aenderungen am Grundbesitze.

§. 31.

Entsteht im Laufe der Pachtperiode ein Gebiet der im §. 5 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf denselben erst mit Ablauf des auf die regelmäßige Anmeldeung des Eigenjagdrechtes folgenden Jagdjahres ein (§. 11).

Inzwischen bleiben die einzelnen Theile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

Für die Gemeindejagden, deren Gebiet in Folge der Bildung eines neuen Eigenjagdgebietes vermindert würde, wird der Pachtschilling den Pächtern im Verhältnis der geringeren Ausdehnung ihrer Jagdgebiete herabgesetzt.

§. 32.

Geht im Laufe der Pachtperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des §. 5 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Theilen auf mehrere Eigenthümer über, so bleibt hinsichtlich jener Theile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des §. 5 entsprechen.

Jene Theile des getheilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 Hectar, oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, werden von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete einverleibt, vorbehaltlich eines etwa im Sinne der §§. 14 oder 15 eintretenden Vorpachtrechtes; — jedoch gegen eine im Verhältnisse zur größeren Ausdehnung des Jagdgebietes stehende Erhöhung des Jagdpachtschillinges.

§. 33.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer ein Gemeindejagdgebiet auf Grund des §. 14 oder eine Enclave auf Grund des §. 15 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umschließendes, beziehungsweise abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten das betreffende Gemeindejagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode im Wege der Versteigerung zu verpachten, beziehungsweise die Enclave dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, insoferne nicht in dem einen wie in dem anderen Falle ein weiteres Vorpachtrecht im Sinne der §§. 14 oder 15 eintritt und ausgeübt wird.

§. 34.

Entstehen im Laufe der Pachtperiode Eigenjagden der im §. 6 bezeichneten Art, so scheiden dieselben sofort mit ihrer Entstehung, beziehungsweise im Falle des §. 6, lit. c) mit der Bewilligung der Eigenjagd aus der behördlich verpachteten Jagd aus.

Tritt an einem derartigen Jagdgebiete eine solche Veränderung ein, dass demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß §. 6 nicht mehr zukommt, so ist es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, insoferne nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des §. 15 eintritt und ausgeübt wird.

Auch in diesem Falle wird der Jagdpachtschilling im Verhältnisse zur größeren Ausdehnung des Jagdgebietes erhöht.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§. 35.

Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im §. 5 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften als ein für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachpersonale bestätigen und beeidigen zu lassen.

Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer und Pächter von Jagden, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beeidigt werden.

§. 36.

Das bestätigte und beeidigte Jagdschutzpersonale ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, sowie ein kurzes Seitengewehr zu tragen, darf jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

B. Jagdkarten.

§. 37.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Die Jagdkarte kann nur Personen ausgestellt werden, welche schon im Besitze eines vorschriftsmäßigen Waffenpasses sind.

Das Formulare der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karten wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

§. 38.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiete der Bewerber um eine solche Jagdkarte seinen Aufenthaltsort hat, berufen. — Diese Jagdkarten können auch an Fremde, das heißt an in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca sich nicht aufhaltende Personen, von einer politischen Bezirksbehörde ertheilt werden.

§. 39.

Die Jagdkarte kann entweder für das laufende Jagdjahr oder für dasselbe und die zwei folgenden Jagdjahre ausgestellt werden.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als Jäger ausfolgt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.

§. 40.

Die Jagdkarte ist für den gesammten Umfang der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§. 41.

Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von 3 fl., für die dreijährige Jagdkarte eine solche von 9 fl. zu entrichten.

Diese Taxen sind von den politischen Bezirksbehörden nach Schluss jedes Vierteljahres an den Landesauschuß zu Gunsten des Landesfondes für die Forstkultur abzuführen.

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: die Schüler von Forstschulen und die Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit.

Die nach §. 39, Alinea 2, auszustellenden Jagdkarten unterliegen der Entrichtung einer Taxe nicht; jedoch kann die politische Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung solcher Karten verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die angebliche Bestellung der betreffenden Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt.

§. 42.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Forstschule von der Direction, für Forstlehrlinge und Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum angesucht wird;
- b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums;
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit demjenigen, der nach §. 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnehmung schuldig erkannt wurde;
- f) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Uebertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

§. 43.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der im vorhergehenden §. enthaltenen Ausschließungsgründe bekannt wird.

C. Schonvorschriften.

§. 44.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege Schonzeiten für jene jagdbaren Thiere festzusetzen, für welche die Festsetzung solcher Zeiten behufs Erhaltung eines den jagdlichen Verhältnissen des Landes angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

Während der Schonzeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden.

§. 45.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- oder Forstwirthschaft als nothwendig herausstellt, so kann die politische Bezirksbehörde den Abschluss einer bestimmten Anzahl Wildstücke in dem betreffenden Jagdgebiete selbst während der Schonzeit dem Eigenthümer oder Pächter der Jagdbefugnis bewilligen oder anordnen.

§. 46.

Die politische Bezirksbehörde kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluss der Schonzeit bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete ihres Bezirkes

gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen, klimatischen und ökonomischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilig laufende Jagdjahr zugestanden werden.

§. 47.

Die Bestimmungen der §§. 44 bis 46 finden auf Thiergärten rücksichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschließung des Thiergartens am Wechsel behinderten Wildes (§. 6, lit. b) keine Anwendung.

§. 48.

Wild muß sowohl während des Transportes als auf dem Markte mit einer seine Herkunft beweisenden Polizze begleitet sein; das ohne Polizze angetroffene Wild wird confiscirt und zu Gunsten des Localarmenfondes jener Gemeinde verkauft, in deren Gebiet dasselbe angehalten wurde.

§. 49.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege die nöthigen Verfügungen zur Ausführung der §. 48 zu erlassen, und hat außer der Confiscation und dem Verkaufe des Wildes noch andere Strafen festzustellen.

§. 50.

Nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildart weder im lebenden Zustande noch todt, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern, oder an anderen Orten, oder in anderer Art zum Verkaufe ausboten werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus den im §. 6 bezeichneten Eigenjagden, aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes her stammt.

§. 51.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§. 45 und 46 außerhalb der allgemeinen Schusszeit (§. 44) erlegt, oder bei der im §. 91 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat im ersteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorstand jene Ausnahmen von dem Verbote des §. 50, welche zur Verwerthung des Wildes nothwendig sind, unter angemessenen Vorfichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nöthigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

D. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§. 52.

Es ist Jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird Jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe gehalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§. 53.

Auf den Feldern, in den Weingärten, Reisfeldern und auf den berebten Grundstücken darf vor beendeter Ernte, ohne besondere Gestattung des Grundeigenthümers weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln, Rüben, Möhren, Zuckerrüben, Kohl jeder Art und Bohnen bestellt sind.

§. 54.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Wirthschaftsgebäuden darf zwar das Wild aufgesucht und verfolgt, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

§. 55.

Zum Fange der jagdbaren Thiere dürfen Fangeisen, Schlingen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden.

Es ist nicht gestattet, verwundetes Wild, das sich auf fremdes Jagdgebiet geflüchtet hat, mit Feuerwaffen oder in anderer Weise zu verfolgen; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besiznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§. 56.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Thiere dürfen nur in Thiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Thiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§. 57.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von Jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Folgende Thiere, als: Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, die Adlerarten, der Wanderfalke, der Blaufußfalke, der Lerchenfalke, der Zwergfalke, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der Fischreiher, der Uhu, die große Sperrelster, die kleine Sperrelster, die Elster, der Kolkrabe, die Rabenkrähe, die Nebelkrähe — können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, ferner auf eigenem Grunde vom Grundeigenthümer und mit dessen Zustimmung auch von dritten Personen, endlich auf öffentlichem Gute von Jedermann gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden.

§. 58.

Zum Fange der im §. 57 bezeichneten Thiere kann der Jagdberechtigte auch Fang-eisen, Schlingen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden; doch darf dies nicht an Stellen geschehen, an welchen sich hieraus leicht eine Gefahr für Menschen oder Nuthtiere ergeben könnte, jedenfalls müssen dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von Jedermann unschwer erkannt werden können.

Das Legen vergifteter Köder zum Vertilgen der im §. 57 bezeichneten Thiere kann nur durch den Jagdberechtigten geschehen und muß derselbe hiezu die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde einholen, welche bei der Ertheilung der Bewilligung die hiebei zu beobachtenden Vorsichten vorzuschreiben hat.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bedarf es hiezu der Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sicherheit der Person oder des Eigenthums dringend gebotenen Abwehr, oder wenn von der politischen Behörde die Treibjagd angeordnet wird.

§. 59.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege noch andere Thierarten den Bestimmungen des §. 57 unterwerfen, und in derselben Weise einzelne Thierarten von den Bestimmungen dieses §. ausnehmen.

§. 60.

Hunde, welche in einer Entfernung von 200 Meter von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, sowie Katzen, welche im Felde oder Walde herumstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getödtet werden.

Hunde in Begleitung von Personen dürfen nicht getödtet werden. Es ist jedoch die den Hund begleitende Person verpflichtet darüber zu wachen, daß der Hund nicht jage, und müssen die Jäger Sorge tragen, daß die Hunde im Jagen nicht fremdes Jagdgebiet betreten. Im Falle einer ersten Uebertretung dieser Vorschriften sind sowohl die oberwähnten Personen als die vorerwähnten Jäger nach §. 88 strafbar, und können die Hunde im Falle wiederholter Uebertretungen vom Jagdberechtigten oder von seinen Jägern getödtet werden.

III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§. 61.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal und seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),

b) den von den jagdbaren Thieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachte Schaden (Wildschaden) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§. 62.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schade verursacht wurde.

§. 63.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Thiergärten ausgebrochene, nicht jagdbare Thiere verursacht werden, sind gleichfalls von dem Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, wo der Schade verursacht wurde.

§. 64.

Dem zum Ersatze von Jagdschäden (§. 61, lit. a) Verpflichteten steht es frei, den Regress gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die im §. 63 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regress gegen den Thiergartenbesitzer vorbehalten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß der bezahlte Schade durch die Thiere des letzteren entstanden ist.

§. 65.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch nicht in der Weise, daß das Wild gefangen werde. Hierbei sind in Gegenden an Wässern geeignete Vorrichtungen anzubringen, damit das Wild sich bei Anschwellung des Wassers retten könne.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hierzu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. dgl. m. ferne zu halten oder abzutreiben. Sollte sich infolge einer solchen Vorkehrung ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 66.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

§. 67.

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargethan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objecte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

§. 68.

Wildschäden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sind dann nicht zu ersetzen, wenn dargethan wird, daß zur Zeit, als der Schaden erfolgte, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirthschaftsführung bereits hätte geschehen können und sollen, oder daß, insoferne es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen mangelten, durch welche ein ordentlicher Grundwirth diese Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt.

§. 69.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§. 70.

Bei Ermittlung des Jagd- oder Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

Insoferne der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können, ist auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

B. Verfahren.

§. 71.

Ueber den Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet die politische Behörde.

In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes zuständig, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

§. 72.

Der Beschädigte hat zunächst den eingetretenen Schadenfall dem Jagdberechtigten oder seinem Vertreter anzuzeigen. Kommt infolge dessen eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Beschädigte seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei der politischen Bezirksbehörde zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurtheilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen. —

Hiebei bedarf es jedoch des Nachweises der an den Jagdberechtigten oder dessen Vertreter gemachten Anzeige nicht.

In den im §. 69 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich, und kann dem nach §. 76 zu überreichenden neuerlichen Ansuchen vorbehalten bleiben.

§. 73.

Die politische Bezirksbehörde hat rechtzeitig die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle mit Beziehung der Parteien, deren Ausbleiben jedoch die Vornahme der Amtshandlung nicht hindert, sowie eines von ihr zu bestimmenden Sachverständigen zu pflegen. In wichtigeren und schwierigeren Fällen kann die politische Bezirksbehörde zur Vornahme dieser Erhebungen zwei Sachverständige beziehen.

Als Sachverständige dürfen nur unbefangene und unbescholtene Fachmänner verwendet werden, welche entweder ein- für allemal oder fallweise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden sind.

§. 74.

Bei der commissionellen Erhebung hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sich der Sachverständige zunächst darüber auszusprechen:

1. ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte; ferner etwa
2. in wieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§. 66—68 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen.

§. 75.

In jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich in sicherer und verlässlicher Weise constatirt werden kann, hat sich der Sachverständige auch sofort über die Höhe des Jagd- oder Wildschadens auszusprechen, worauf die politische Behörde die Entscheidung über den Schadenersatz zu fällen hat.

§. 76.

In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Sachverständigen zum Behufe einer richtigen Schadenshäzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat die politische Bezirksbehörde den Beschädigten zu verständigen, daß er bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme eines zweiten amtlichen Augenscheines noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten hat. Ueber dieses Einschreiten hat die politische Bezirksbehörde den Augenschein unter Beziehung der Parteien und, wo thunlich, des beim ersten Augenschein verwendeten, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, eines anderen, nach den Vorschriften des §. 73 zu bestellenden Sachverständigen vorzunehmen. Auch in diesem Falle hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen sich auch auf die bisherigen Kosten des Verfahrens erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so hat sich der Sachverständige unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 70 über die Höhe des Jagd- oder Wildschadens auszusprechen.

Die politische Bezirksbehörde hat sodann die Entscheidung über den Ersatz zu fällen.

§. 77.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Jagd- und Wildschäden können von dieser Behörde fallweise dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

§. 78.

Die politische Bezirksbehörde hat gleichzeitig mit der Entscheidung über den Schadenersatz auch über die Kosten des bezüglichen Verfahrens zu erkennen. Ueber besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

Als Kosten des Verfahrens können nur angelegt werden:

1. die Kosten für die Intervention des behördlichen Organes und des Sachverständigen bei den vorgenommenen Augenscheinen, sowie die Kosten der Zustellungen und die Stempelgebühren (Amtskosten);
2. die den Parteien anlässlich ihrer Theilnahme an den Localaugenscheinen und anlässlich ihres etwa von der politischen Behörde angeordneten Erscheinens vor dieser Behörde erwachsenen Barauslagen, insoweit diese Auslagen nothwendig sind (Parteikosten), ausschließlich etwaiger Kosten für rechtskundigen Beistand.

§. 79.

Hinsichtlich der Tragung der im §. 78 bezeichneten Kosten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Amtskosten sind vorbehaltlich des unter Ziffer 3 bezeichneten Falles von dem zur Leistung eines Schadenersatzes verurtheilten Beklagten zu tragen.

Wird hingegen der Kläger mit dem gestellten Anspruche gänzlich abgewiesen, so hat er die Amtskosten zu tragen.

2. Auf Ersatz der Parteikosten hat weder der Kläger, noch der Beklagte Anspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden im Falle der Ziffer 3, sowie in den nächstbezeichneten Fällen statt:

a) Wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz (§. 72) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;

b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen.

3. Ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§. 74 und 78) vom Beklagten angebotener Betrag nicht geringer gewesen, als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Theiles der Amtskosten, sowie der Parteikosten des Beklagten auferlegt werden.

Etwaige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen.

C. Vertragmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§. 80.

Im Wege des Uebereinkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§. 81.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörde, oder der Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insoferne es sich um sachliche Fragen handelt, auch außer den Fällen der §§. 73 und 76 nach Einvernehmung eines oder erforderlichen Falles mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Unter politischer Bezirksbehörde ist in Gemeinden mit eigenem Statute der Stadtmagistrat zu verstehen.

Die Statthalterei hat vor Erlassung der ihr in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen den Landesausschuß einzuvernehmen und in den Fällen der §§. 2 (Alinea 2), 44 und 59 die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Verwohlfeilung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspectoren, Forsttechniker und Forstwärter in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Vereisungen und Begehungen auch die Zustände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

Die politischen Bezirksbehörden haben über die Jagden ihres Bezirkes (Gebiete, Pacht-dauer, Jagdberechtigte, Pachtschilling und ausgestellte Jagdkarten) eine genaue Evidenz zu führen (Jagdkataster).

§. 82.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich aller diese Eigenjagd betreffenden Angelegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei aufzutreten hätte, der Statthalterei zu.

§. 83.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen, zu führen.

Auch außer dem Falle der §§. 17 und 77 können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Uebereinkommens, oder, im gegentheiligen Falle, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§. 84.

Außer in Fällen des Erfages von Jagd- und Wildschäden gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden haben, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat;

2. die politische Behörde hat im einzelnen Falle zu erkennen, ob und wie diese Kosten etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§. 85.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei — mit Ausnahme des im §. 10 bezeichneten Falles — an das Ackerbauministerium. Gegen eine von der Statthalterei bestätigte Entscheidung über Jagd- und Wildschäden findet kein weiterer Recurs statt.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 86.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen des §. 20, Alinea 3 und 5, beziehungsweise §. 26, Alinea 2, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

V. Uebertretungen und Strafen.

§. 87.

Die Gemeindevorsteher, die Gemeindevorstände vermittelt ihrer eigenen Delegirten, die k. k. Gendarmerie, die Forstleute, die Feldhüter, sowie die bestätigten und beeideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im §. 50 enthaltenen Verbotes ob.

§. 88.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn mit der Uebertretung ein erheblicher Nachtheil verbunden war, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Uebertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

§. 89.

Bei Uebertretungen der §§. 44 und 50, welche von dem Jagdberechtigten selbst, beziehungsweise von Händlern und Wirthen begangen werden, ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zum Verkaufe ausgebotenen Wildes zu erkennen.

Bei Uebertretungen der §§. 55, Alinea 1, und 58, Alinea 2 und 3, ist auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Im Falle des §. 52, Alinea 3, muß bei Bestrafung des Uebertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden, welches in dem Falle, als der Uebertreter bereits wegen Jagddiebstahles bestraft worden wäre, zu zerstören ist.

§. 90.

Werden verbotene Geräthe (§§. 55, Alinea 1, und 58, Alinea 2 und 3) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbstständig auf den Verfall dieser Geräthe zu erkennen.

§. 91.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräthe, welche als verfallen erklärt wurden, sind, und zwar ersteres vom Gemeindevorsteher, letztere aber von der politischen Bezirksbehörde, im Wege der öffentlichen Feilbietung zu veräußern.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräthe unbrauchbar zu machen.

§. 92.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die im §. 91 bezeichneten Gegenstände fließen in den Landesculturfond.

§. 93.

Mit dem Straferkenntnisse ist, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens

aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerläßlich erscheinen läßt.

Wird hiernach der Schadenersatz in rechtskräftigem Straferkenntnisse zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§. 94.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung überhaupt, den infolge der Uebertretung etwa fortdauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§. 95.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichlichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

27.

Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 15. September 1896, Zl. 17771,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca, womit auf Grund der mit Erlaß vom 20. Juli 1896, Zl. 6532, erteilten Genehmigung des hohen k. k. Ackerbauministeriums und nach Einvernehmung des Landesaussschusses Vorschriften in Betreff der Jagdkarten erlassen werden.

§. 1.

Die Jagdkarten sind in entsprechender Größe auf genügend festem Papier in deutscher, italienischer und slovenischer Sprache und außerdem mit dreisprachigem Texte nach dem im Anhange angegebenen Muster herzustellen.

Diese Jagdkarten-Blankette sind rücksichtlich der verschiedenen Kategorien zwar mit gleichem Texte, aber verschiedenfarbig anzulegen, so zwar, daß die taxpflichtigen, für die Dauer eines Jagdjahres bestimmten Jagdkarten einen grünen, die taxpflichtigen, für die Dauer dreier Jahre bestimmten Jagdkarten einen blauen und die taxfrei auszufertigenden Jagdkarten einen weißen Untergrund erhalten.

Die Reversseite hat die jeweilig geltenden Schonzeiten zu enthalten.

§. 2.

Diese Jagdkarten-Blankette werden vom Landesauschusse der gefürsteten Graffschaft Görz-Gradiſca angeſchaft, welcher die zur Ausſtellung derſelben berufenen politiſchen Bezirksbehörden (§. 38 des Jagdgeſetzes) auf deren Verlangen mit dem von ihnen angeſprochenen Borrathe und in den von ihnen bezeichneten Sprachen theilt.

Die politiſchen Bezirksbehörden haben die ihnen überſendeten Jagdkarten in genauer Verwahrung zu behalten und den jeweiligen Stand des Vorrathes vierteljährig mit der im nachfolgenden §. 11 vorgeſchriebenen Nachweiſung dem Landesauschuſſe bekannt zu geben.

§. 3.

Die Jagdkarten an taxpflichtige Bewerber werden von jenen politiſchen Bezirksbehörden ausgefertigt, bei welchen die Bewerbung um die Jagdkarte geſchieht (§. 38 des Jagdgeſetzes); hingegen ſind die taxfreien Jagdkarten an die beeedeten, als Jäger beſtellten Jagdhüter (§. 39, M. 2 des Jagdgeſetzes) und an die Schüler von Forſtſchulen, ſowie an die Forſtpraktikanten (§. 41, M. 3 des Jagdgeſetzes) von jener politiſchen Bezirksbehörde auszuſtellen, in deren Bereiche das dem Jagdhüter zur Ueberwachung übertragene Jagdgebiet liegt, beziehungsweise die betreffende forſtwirthſchaftliche Lehranſtalt oder die Dienſtſtelle des Forſtpraktikanten ſich befindet.

§. 4.

Die taxfreien Jagdkarten an die Forſtſchüler und an die Forſtpraktikanten ſind immer nur für das laufende Jagdjahr und nur über Einſchreiten der Leitung der betreffenden Lehranſtalt, beziehungsweise des unmittelbaren Vorgeſetzten des Forſtpraktikanten auszuſtellen. Wenn im Laufe des Jagdjahres in dem Verhältniſſe des Forſtſchülers zur Lehranſtalt oder des Forſtpraktikanten zur Dienſtſtelle eine ſolche Aenderung eintritt, welche zum Beſiße einer taxfreien Jagdkarte nach der Vorſchrift des §. 41 des Jagdgeſetzes nicht mehr berechtigt, ſo iſt dieſe Jagdkarte von der forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt, beziehungsweise von der Dienſtſtelle des Forſtpraktikanten einzuziehen und an jene politiſche Bezirksbehörde abzuliefern, welche dieſelbe ausgeſtellt hat.

§. 5.

Taxfreie Jagdkarten an als Jäger beſtellte Jagdhüter dürfen für jedes einzelne Eigenjagd- oder Gemeindejagdgebiet (§§. 5 und 9 des Jagdgeſetzes) nur bis zu jener Maximalzahl ausgefolgt werden, welche der Zahl der Jagdhüter entspricht, die nach dem Ermessen der politiſchen Bezirksbehörde zur gehörigen Beauffichtigung des betreffenden Jagdgebietes und zum Schutze der Jagd erforderlich iſt (§. 35 des Jagdgeſetzes).

Beſitzer und Pächter von Jagden, die gemäß §. 35, M. 2 des Jagdgeſetzes als Jagdhüter beſtätigt und beeedigt werden, haben keinen Anſpruch auf taxfreie Jagdkarten im Sinne des §. 41, M. 4 des Jagdgeſetzes.

Ueberhaupt kann die politiſche Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung der Jagdkarten an die Jagdhüter verweigern, wenn nach den Umſtänden zu entnehmen iſt, daß die Beſtellung der betreffenden Jagdhüter als Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt (§. 41, M. 4 des Jagdgeſetzes).

Taxfrei ausgefolgte Jagdkarten sind von den Jagdhütern sogleich jener politischen Bezirksbehörde zurückzustellen, welche sie ausgefertigt hat, sobald ihre Bestellung als Jäger hinsichtlich des betreffenden Jagdgebietes aufhört.

Für die Erfüllung dieser Vorschrift sind die Dienstherrn der als Jäger bestellten Jagdhüter mitverantwortlich.

§ 6.

Die taxfrei ausgefolgten Jagdkarten sind übrigens auch durch Verfügung der politischen Bezirksbehörde sofort einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person und der Eigenschaft des Inhabers Umstände bekannt werden, welche die Betheiligung desselben mit einer taxfreien Jagdkarte gehindert hätten.

§. 7.

Die mißbräuchliche Benützung von taxfrei ausgefolgten Jagdkarten wird, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, nach der Vorschrift des §. 88 des Jagdgesetzes geahndet.

§. 8.

Die Jagdkarten unterliegen nach L. P. 116 a, aa und bb des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wenn sie von einer landesfürstlichen Bezirksbehörde ausgestellt werden, der Stempelpflicht von 1 Gulden, wenn sie von dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, der Stempelgebühr von 50 kr.

Die taxfreien Jagdkarten für die beeideten Jagdhüter, sowie für solche Forstschüler und Forstpraktikanten, welche als Gehilfen eines Försters ausdrücklich und unmittelbar mit der Jagdaufsicht über ein bestimmtes Jagdgebiet betraut sind, unterliegen im Sinne der L. P. 116 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Stempelgebühr von 15 kr.

Derselben Gebühr von 1 Gulden, beziehungsweise 50 oder 15 kr. unterliegt jede Neuausstellung oder Erneuerung einer Jagdkarte.

§. 9.

Schriftliche Ansuchen (Eingaben) um Ausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten unterliegen nach L. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, der Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen.

Mündliche Ansuchen unterliegen, nur wenn sie zu Protokoll gebracht werden, nach L. P. 79 a 1 des letztbezogenen Gesetzes der Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen. Es kann aber die Ausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auch über blos mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles erfolgen, und ist in diesem Falle ein Eingabestempel nicht zu entrichten.

§. 10.

Ueber die von den politischen Bezirksbehörden in Verwahrung übernommenen Jagdkarten-Blankette und über die von denselben ausgefertigten Jagdkarten ist in einem besonderen Register nach dem beigefügten Muster genaue Vormerkung zu führen.

In dieses Register werden die ausgestellten Jagdkarten, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Taxentrichtung ausgefolgt wurden und ohne Rücksicht auf ihre Gültigkeitsdauer der Zeitfolge ihrer Ausstellung gemäß das ganze Jahr hindurch mit fortlaufenden Zahlen eingetragen. Die fortlaufende Zahl des betreffenden Jahrganges, unter welcher die Eintragung in das Register erfolgte, ist als Register-Nummer auf der Jagdkarte anzusetzen.

Sonst hat das Register alle zur gehörigen Evidenthaltung der ausgefolgten Jagdkarten notwendigen Eintragungen zu enthalten.

§. 11.

Längstens 14 Tage nach Schluss eines jeden Vierteljahres (§. 41, Al. 2 des Jagdgesetzes) haben die politischen Bezirksbehörden einen wortgetreuen, das ganze betreffende Vierteljahr umfassenden Registerauszug mit Beigabe der im Laufe der Nachweisperiode für die ausgestellten taxpflichtigen Jagdkarten eingehobenen Taxbeträge nebst den etwa verdorbenen Jagdkarten-Blanketten dem Landesauschusse zu übermitteln und in diesem Registerauszuge den verbleibenden Vorrath an Jagdkarten nachzuweisen. Etwaige in dieser Weise nicht gedeckte Abgänge an dem Jagdkartenvorrathe sind von den politischen Bezirksbehörden entsprechend zu rechtfertigen.

§. 12.

Für die Ausstellung der Jagdkarten wird außer der Stempelgebühr und der Taxe für die Jagdkarte keine andere Gebühr eingehoben.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

Jagdkarten-

Forst. Reg.-Nr.	Vor- und Zuname des mit der Jagdkarte Betheiligten und Wohnort desselben	Tag, Monat u. Jahr, wann die Jagdkarte ausgestellt wurde	Die Jagdkarte wurde ausgestellt			
			taxfrei		gegen Entrichtung der Taxe	
			an Forstschüler und Forst- praktikanten auf das laufende Jahr	an Jagdhütter auf unbe- stimmte Zeit	auf die Dauer eines Jagd- jahres	auf die Dauer von drei Jagd- jahren
1	Anton N. . . in St. Andrä	3/7 1896	—	—	1	—
2	Franz N. . . in St. Peter	7/7 1896	1	—	—	—
3	Josef N. . . in Canale	1/8 1896	—	—	—	1
4	Ignaz N. . . in Gorenjavas	1/8 1896	—	1	—	—
5	Friedrich N. . . in Haidenschaft	29/9 1896	—	—	1	—

Register

für die taxpflichtigen Karten wurde be- empfangt der Betrag von Gulden	Bezeichnung der Anstalt, zu welcher der Forstschüler gehört, beziehungsweise Bezeichnung der Dienststelle des Forstpraktikanten oder Name u. Wohnort des Dienstherrn des Jagdhüters	Bezeichnung des Vorrathes an Jagdkarten und sonstige Bemerkungen
3		
—	N. N., Güteradministrator in St. Peter	Laut Note des Landesauschusses vom Zl. erhalten am 30/6 1896 einen Vorrath an Jagdkarten, u. zw.:
9		taxpflichtige, für die Dauer eines Jagdjahres 40 St.
—	N. N., Gemeindejagdpächter in Canale	taxpflichtige, für die Dauer von drei Jagdjahren 10 "
3		taxfreie 60 " Summe 110 St.
		<p>Sie von verbraucht:</p> <p>taxpflichtige, für die Dauer eines Jagdjahres 17 St.</p> <p>taxpflichtige, für die Dauer von drei Jagdjahren 2 "</p> <p>taxfreie 49 "</p> <p>von diesen letzteren verborben laut Beilage 1 " Summe 69 St.</p>
		<p>Verbleibender Vorrath mit Ende III. Quartals:</p> <p>taxpflichtige, für die Dauer eines Jagdjahres 23 St.</p> <p>taxpflichtige, für die Dauer von drei Jagdjahren 8 "</p> <p>taxfreie 10 " Summe 41 St.</p>
		<p>Beempfangter und zur Abfuhr gelangender Betrag an Jagdtaxen 69 fl.</p>

Datum und Unterschrift:

Formular der Jagdarte.

(Revers.)

Reg.-Nr. _____

Raum
zum Aufsetzen
der
Stempelmarke

Jagdarte,

giltig für die gefährdete Grafschaft Görz-Gradisca,

für Herrn _____

wohnhaft zu _____

auf die Dauer _____

(L. S.)

Der k. k. Bezirkshauptmann:

am _____

Datum der Ausfertigung.

Bildfongseiten:

I. Für Raarbild.

II. Für Federbild.

Raut Statth.-Verord. vom _____

R. 5. 9. 91. Nr. _____

28.

Verordnung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 15. September 1896, Zl. 17771,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca, womit auf Grund der mit Erlaß vom 20. Juli 1896, Zl. 6532, erteilten Genehmigung des hohen k. k. Ackerbauministeriums und nach Einvernehmung des Landesauschusses Vorschriften in Betreff der Wildschonzeiten erlassen werden.

§. 1.

Für die nachstehenden Wildarten werden folgende Schonzeiten, innerhalb welcher diese Wildarten gemäß §. 44 des Jagdgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden dürfen, festgesetzt, und zwar:

I. Haarwild:

Gemsbock und Gemsgais vom 15. December bis 1. August.

Kehbock vom 1. Februar bis 1. August, Kehgais vom 1. Jänner bis 1. October.

Hase vom 15. Jänner bis 15. September.

Gems- und Kehfize dürfen in keiner Jahreszeit und auf keinerlei Art erlegt werden.

Unter Kiz versteht man die junge Gemse oder das junge Keh bis zum 1. Juli des auf die Geburt folgenden Jahres.

II. Federwild.

Auerhahn und Birkhahn vom 1. Juni bis 1. April.

Faselhuhn, Fasan, Steinhuhn und Schneehuhn vom 1. Februar bis 15. September.

Kebhuhn vom 1. Jänner bis 15. August.

Wachtel vom 1. Jänner bis 1. August.

Schnepfen, Tauben und Sumpfvögel vom 1. Juni bis 1. August.

Wildenten vom 1. März bis 1. August.

Auer- und Birkhennen dürfen in keiner Jahreszeit und auf keinerlei Art erlegt werden.

Für Fasanehennen wird eine interimistische Schonzeit bis zum 15. September 1901 eingeführt, binnen welcher Zeitperiode dieselben auf keinerlei Art erlegt werden dürfen.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 48 des Jagdgesetzes, betreffend den Transport von Wild, bleiben einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

